

Prof. A.K. Schnyder

Lizentiat II-Klausur vom 14. Februar 2005, Privatrecht (Fall ZGB)

Musterlösung

Sachverhalt

Fabiola Meierhans, verwitwet und wohnhaft gewesen in Baden, war eine wohlhabende Dame. Sie verstarb am 31. Dezember 1970 und hinterliess drei Kinder: Ingrid, Hans und Walter. Zu den Vermögenswerten von Frau Fabiola Meierhans gehörten in erster Linie drei ertragsstarke Liegenschaften in Zürich sowie ca. CHF 600'000.-- auf Bankkonten.

In einer formgültig errichteten letztwilligen Verfügung (Testament) hatte Frau Meierhans angeordnet, nach ihrem Tod sollten die drei Liegenschaften der Tochter Ingrid zufallen; der Rest der Erbschaft sei zu gleichen Teilen auf alle drei Kinder zu verteilen. Als Willensvollstrecker hatte Frau Meierhans Rechtsanwalt Freimüller eingesetzt. Hinsichtlich der drei Liegenschaften hatte sie sodann verfügt, diese sollten nach Ingrids Tod auf das erstgeborene Kind von Ingrid übergehen. Nach dem im Testament niedergeschriebenen Willen der Erblasserin sollten auch danach und bis auf unbestimmte Zeit die fraglichen Liegenschaften jeweils dem erstgeborenen Kind einer weiteren Generation zufallen, d.h. in dessen Eigentum gelangen. Durch diese Anordnung wollte Frau Meierhans sicherstellen, dass die schönen Liegenschaften immer in den Händen eines einzigen Familienmitglieds verbleiben würden.

Die Kinder Ingrid, Hans und Walter respektierten den letzten Willen ihrer Mutter, und so wurde Ingrid Eigentümerin der Liegenschaften. Ingrid gebar zwei Söhne, Michael und Werner. Nach dem Tod von Ingrid wurde deren Erstgeborener Michael Eigentümer der drei Liegenschaften. Michael, der am 15. Oktober 2004 verstorben ist, hinterliess die Töchter Elvira und Franziska; Letztere ist die ältere der beiden. Demgegenüber hatte Werner, im Jahr 1999 gestorben, vier Kinder. Michael und Werner hatten keine letztwilligen Verfügungen errichtet.

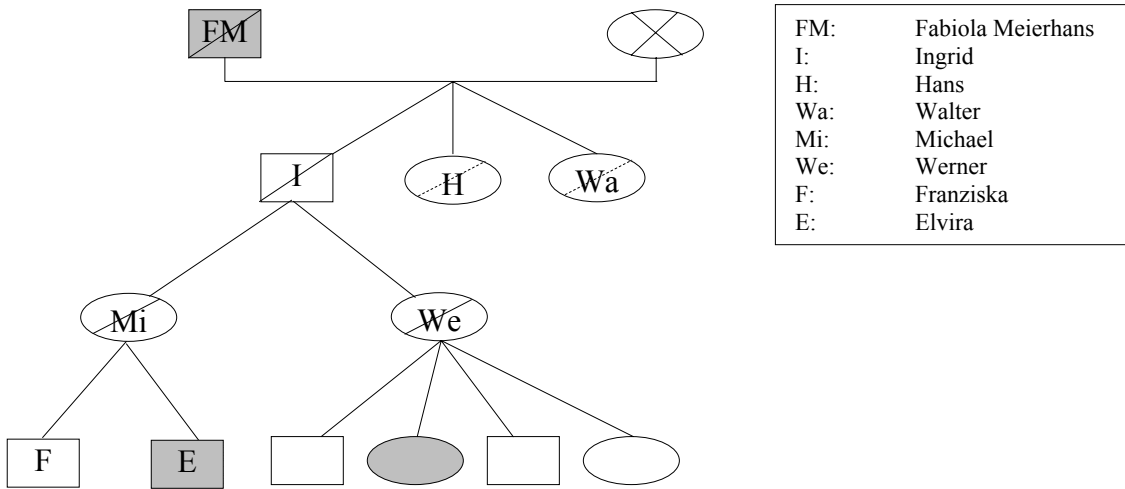
Eines der Kinder von Werner ist mit der seinerzeit von Fabiola Meierhans initiierten Erbfolge gar nicht glücklich und prüft die Einleitung rechtlicher Schritte. Auch Elvira möchte die Rechtslage prüfen lassen.

Fragen

- 1.) Ist das Testament von Frau Fabiola Meierhans gültig?
- 2.) Falls Kinder von Michael und Werner rechtliche Schritte einleiten möchten, gegen wen und gestützt worauf wäre auf dem Rechtsweg vorzugehen?
- 3.) Bestehen gegen jetzige oder frühere Erben, die Eigentümer der drei Liegenschaften geworden sind, Ansprüche auf Herausgabe von Bewirtschaftungsgewinnen, die die Liegenschaften jeweils abgeworfen haben?

Hilfsmittel

ZGB



Inhalt

1. Frage: Gültigkeit des Testaments..... 3

A. Formelle Gültigkeit 3

B. Materielle Gültigkeit..... 3

1. Allgemeines..... 3

2. Rechtswidrigkeit des Testaments (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)..... 3

2.1. Letztwillige Verfügung betreffend Liegenschaften als (Voraus-) Vermächtnis (Art. 608 Abs. 3 ZGB) 3

2.2. Einsetzung von Nachbegünstigten 4

2.3. Einsetzung eines Willensvollstreckers 5

2. Frage: Vorgehen der Kinder von Michael und Werner..... 5

A. Ungültigkeitsklage nach Art. 519 ZGB 5

1. Gegenstand..... 5

2. Aktivlegitimation 5

3. Passivlegitimation 6

4. Keine Verjährung (Verwirkung) 6

5. Teilungsklage 6

B. Berufung auf Nichtigkeit..... 7

C. Herabsetzungsklage nach Art. 522 ff. ZGB..... 7

1. Vererblichkeit eines Herabsetzungsanspruchs 7

2. Herabsetzungsanspruch von I? 7

3. Frage: Ansprüche auf Herausgabe der Bewirtschaftungsgewinne 8

1. Frage: Gültigkeit des Testaments

A. Formelle Gültigkeit

- 1 Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass das Testament in formeller Hinsicht gültig ist. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich.

B. Materielle Gültigkeit

1. Allgemeines

- 2 Kriterien zur Beurteilung der Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung finden sich insbesondere in Art. 519 Abs. 1 ZGB. Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Hinweise auf das Vorliegen der Ungültigkeitsgründe der mangelnden Verfügungsfähigkeit (Abs. 1 Ziff. 1), des mangelhaften Willens (Abs. 1 Ziff. 2) oder der Sittenwidrigkeit (Abs. 1 Ziff. 3).

- 3 Fraglich ist hingegen, ob und inwieweit die letztwillige Verfügung von FM rechtswidrig ist.

2. Rechtswidrigkeit des Testaments (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)

- 4 Um zu beurteilen, ob das Testament von FM rechtswidrig ist, muss es bzw. müssen seine Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit den relevanten Normen des Erbrechts überprüft werden.

2.1. Letztwillige Verfügung betreffend Liegenschaften als (Voraus-) Vermächtnis (Art. 608 Abs. 3 ZGB)

- 5 FM hat verfügt, dass die drei Liegenschaften ihrer Tochter Ingrid zufallen sollen. Nach Art. 522 Abs. 2 und 608 Abs. 3 ZGB ist die Zuweisung einer Erbschaftssache an einen Erben *vermutungsweise* eine Teilungsvorschrift und nicht ein Vorausvermächtnis (Prälegat). Es handelt sich hierbei jedoch um eine *widerlegbare* Gesetzesvermutung. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass FM die Liegenschaften klarerweise im Voraus der erstgeborenen Tochter I überlassen wollte; lediglich für den „Rest der Erbschaft“ hat sie angeordnet, dass dieser „zu gleichen Teilen“ auf alle Kinder zu verteilen sei. Demzufolge soll die Gleichbehandlung der Erben nach dem wirklichen Willen der Erblasserin (Willensprinzip) nur den Rest des Nachlasses betreffen, also nicht die Liegenschaften. I soll im Verhältnis zu den anderen Kindern begünstigt werden.¹ Die Qualifizierung als Vorausvermächtnis hat zur Folge, dass I neben H und Wa als Erbin bezüglich des verbleibenden Nachlasses berechtigt ist.²

(Hinweis für die Korrektur: Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat gestützt auf Art. 608 Abs. 3 ZGB die letztwillige Verfügung von FM als blosse Teilungsvorschrift, und nicht als Vermächtnis, qualifiziert,

¹ Vgl. den gleich gelagerten Fall in BGE 115 II 323 E. 1.b und SCHAUFELBERGER, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Zivilgesetzbuch II, Basel et al. 2003 (zit. BSK ZGB II-BEARBEITER), Art. 608 N 15.

² Vgl. PIOTET, in: Gutzwiller/Hinderling/Meier-Hayoz/Merz/Piotet/Secrétan/Von Steiger/Vischer (Hrsg.), Schweizerisches Privatrecht, Bd. IV/2, Basel et al. 1981 (zit. PIOTET, SPR IV/2), S. 867; BSK ZGB II-HUWILER, Art. 486 N 21 ff.

Punkte

können dafür ebenfalls einzelne – wenn auch weniger – Punkte erteilt werden. Voraussetzung dafür ist aber eine Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen bzw. unterstellten Willen von FM; vgl. dazu den Wortlaut von Art. 608 Abs. 3 ZGB. Wird nur ausgeführt, es handle sich um eine Teilungsvorschrift – ohne weitere Begründung –, so werden keine Punkte erteilt.)

4

*2 (alternativ; Argumentation für Teilungsvorschrift, falls gute Begründung)

2.2. Einsetzung von Nachbegünstigten**2.2.1. Nachvermächtnis**

6 FM hat verfügt, dass die drei Liegenschaften nach Ingrid's Tod auf deren erstgeborenes Kind, d.h. auf Mi, übergehen sollten. Enthält eine Verfügung von Todes wegen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die Vermächtnisnehmerin, so handelt es sich um ein *Nachvermächtnis* (auch Legatarsubstitution).³ Ein solches Nachvermächtnis ist nach Art. 488 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ZGB zulässig.

7 Bei mehrfacher Legatarsubstitution kann es sich um ein *Fideikommiss* handeln. Das Fideikommiss ist ein bestimmter Vermögenskomplex, der mit einer Familie verbunden und zum Genuss derselben nach festgesetzter Sukzessionsordnung bestimmt ist.⁴ Indem FM durch das Testament verfügte, die Liegenschaften sollten jeweils auf das erstgeborene Kind übergehen, wurden diese mittels einer festen Sukzessionsordnung mit der Familie verbunden. Nach Art. 335 Abs. 2 ZGB und Art. 488 Abs. 2 ZGB – der die Neubildung von Fideikommissen durch mehrfache Einsetzung von Nachbegünstigten verhindern soll – ist ein solches Familienfideikommiss in Form einer mehrfachen Legatarsubstitution unzulässig.

3

8 Im Ergebnis ist das mehrfache Nachvermächtnis insoweit rechtswidrig (ungültig), als es gegen Art. 488 Abs. 2 (i.V.m. Abs. 3) verstösst. (Zur Geltendmachung der Ungültigkeit vgl. hiernach N 12 ff.).

1

(Hinweis für die Korrektur: Geht man – u.E. zu Unrecht – davon aus, daß es sich bei der Zuweisung der Liegenschaften an I um eine Teilungsvorschrift handelt, so würde es sich dabei um ein sogenanntes bedingtes Vermächtnis handeln.⁵ Gemäss namhaften Vertretern der älteren Lehre soll ein solches gültig sein.⁶ Demgegenüber wird vorliegend für eine analoge Anwendung von Art. 488 Abs. 2 ZGB auch auf diesen Fall plädiert.⁷)

*2

³ Vgl. BSK ZGB II-HUWILER, Art. 484 N 34.

⁴ BSK ZGB II-GRÜNINGER, Art. 335 N 14a; BGer v. 18.5.2001 5C.9/2001 E. 3.a.

⁵ TUOR, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Bd. III, 1. Abteilung: Die Erben, Bern 1952 (zit. BK-TUOR), Art. 488 N 3.

⁶ BK-TUOR, Art. 488 N 15 und Art. 482 N 37; ESCHER, Das Erbrecht, Bd. III, 1. Abteilung: Die Erben, Zürich 1959 (zit. ZK-ESCHER), Art. 488 N 7; a.M. PIOTET, in: Gutzwiller/Hinderling/Meier-Hayoz/Merz/Piotet/Secrétan/Von Steiger/Vischer (Hrsg.), Schweizerisches Privatrecht, Bd. IV/1, Basel et al. 1981 (zit. PIOTET, SPR IV/1), S. 141 f.

⁷ PIOTET, SPR IV/1, S. 141 f.

Punkte**2.2.2. Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des mehrfachen Nachvermächtnisses**

9 Es stellt sich des Weiteren die Frage, ob das nach Art. 488 Abs. 2 ZGB unzulässige Nachvermächtnis per se *nichtig* ist oder ob es *auf Klage hin als ungültig* zu erklären ist. Die Auffassungen darüber gehen in der Lehre auseinander. Die Rechtsfolge der Nichtigkeit könnte mit dem Argument bejaht werden, bei einem Verstoss gegen Art. 488 Abs. 2 ZGB handle es sich um einen krassen Fall von Rechtswidrigkeit und es würden ebenfalls öffentliche Interessen tangiert (vgl. Art. 335 Abs. 2 ZGB).⁸ Ausgehend von der Konzeption des Art. 519 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB erscheint es allerdings als naheliegender, die Geltendmachung der Ungültigkeit betroffenen Personen zu überlassen: Art. 519 Abs. 2 ZGB.

2

10 Damit zusammenhängend – jedoch als eigenständiges Problem – stellt sich die Frage, ob die Rechtswidrigkeit des Nachvermächtnisses dieses in seiner Gesamtheit tangiert oder ob sie sich nur auf die *mehrfache* Nachverfügung bezieht. Nach der Lehre hängt die Antwort auf die Frage von der *Auslegung* des erblasserischen Willens ab;⁹ zu beachten ist ebenfalls Art. 20 Abs. 2 OR (i.V.m. Art. 7 ZGB). Nach dem Willen von FM sollten die Liegenschaften in einer Hand vereinigt bleiben; im Sinn einer Begünstigung der (Teil-)Gültigkeit der letztwilligen Anordnung kann vermutungsweise davon ausgegangen werden, dass FM trotz der Unzulässigkeit des mehrfachen Nachvermächtnisses die Liegenschaften soweit als möglich in einer Hand hätte belassen wollen. Die Verfügung ist daher im gültigen Umfang zu schützen.

2

2.3. Einsetzung eines Willensvollstreckers

11 FM hat RA Freimüller als Willensvollstrecker eingesetzt; diese Einsetzung ist, mangels anderer Hinweise, gültig (Art. 517 Abs. 1 ZGB).

1

2. Frage: Vorgehen der Kinder von Michael und Werner**A. Ungültigkeitsklage nach Art. 519 ZGB****1. Gegenstand**

12 Die Ungültigkeitsklage setzt voraus, dass ein Ungültigkeitsgrund i.S.v. Art. 519 ZGB vorliegt. Das ist, wie hiervoor in N 8 erwähnt, mit Bezug auf das mehrfache Nachvermächtnis der Fall.

2. Aktivlegitimation

13 Die Ungültigkeitsklage kann erheben, wer „*als Erbe oder Bedachter*“ ein Interesse an der Ungültigerklärung der Verfügung hat (Art. 519 Abs. 2 ZGB). Gemäss Lehre und Rechtsprechung reicht ein „*erbrechtliches Interesse*“ aus;¹⁰ erforderlich ist der Nachweis, dass der Kläger aus der Ungültigkeit der Verfügung einen Vorteil ableiten kann. Daher sind nicht nur direkte Nachkommen berechtigt, son-

⁸ BSK ZGB II -BESSENICH, Art. 488 N 4; SPIRIG, S. 213; RIEMER, Nichtige (unwirksame) Testamente und Erbverträge, in: FS Keller, Zürich 1989, S. 253; vgl. auch BSK ZGB II -FORNI/PIATTI, Art. 519/520 N 4; vgl. aber PIOTET, SPR IV/1, S. 105.

⁹ BSK ZGB II -FORNI/PIATTI, Art. 519/520 N 29.

¹⁰ Vgl. BSK ZGB II -FORNI/PIATTI, Art. 519/520 N 25; BK-TUOR, Art. 519 N 8; ebenso die bundesgerichtliche Rechtsprechung, zuletzt BGer v. 18.9.2003, 5C.163/2003, E. 2.1 m.w.H.

Punkte

dem auch Nacherben und deren Erben, sofern sie ihr erbrechtliches Interesse nachweisen können.

2

14 E hat als Tochter und gesetzliche Erbin von Mi, der Eigentümer der Liegenschaften geworden war, ein eigenes erbrechtliches Interesse an der Ungültigkeit des mehrfachen Nachvermächtnisses. Denn bei Bejahung einer solchen Ungültigkeit wird E im Verhältnis zu F als Erbin gleichgestellt, und bei der Teilung der Erbschaft von Mi sind die Liegenschaften uneingeschränkt auf die Erbteile anzurechnen.

1

15 Demgegenüber haben die Kinder von We *kein* eigenes erbrechtliches Interesse mit Bezug auf eine etwaige Ungültigkeit des mehrfachen Nachvermächtnisses. Denn hinsichtlich der beiden Kinder von I, d.h. Mi und We, war die letztwillige Anordnung von FM gültig, und entsprechend ist Mi (nicht aber We) rechtsgültig Eigentümer der Liegenschaften geworden. Somit sind die Kinder von We zur Klage nicht legitimiert.

1

3. Passivlegitimation

16 Bei der Ungültigkeitsklage ist passivlegitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung *begünstigt* ist. Würde das Testament von FM aufrechterhalten, so könnte F die Liegenschaften auch gegen den Widerstand von E erwerben. Begünstigt durch die mehrfache Nacherbeneinsetzung ist F; sie hat ein Interesse an der Aufrechterhaltung der letztwilligen Verfügung und an den dadurch geschaffenen Vorteilen. Insbesondere müsste sie sich bei Gültigkeit des Nachvermächtnisses die Liegenschaften nicht auf ihren Erbteil anrechnen lassen.

1

4. Keine Verjährung (Verwirkung)

17 Die Ungültigkeitsklage „verjährt“ nach Art. 521 ZGB innerhalb einer absoluten Frist von zehn Jahren, die mit der Eröffnung des Testaments beginnt (Art. 521 Abs. 1 ZGB). Es handelt sich jedoch nicht um eine Verjährungs-, sondern um eine Verwirkungsfrist, so dass die Vorschriften von Art. 135 ff. OR (Verjährungsunterbrechung) keine Anwendung finden.¹¹ Gegenüber bösgläubigen Bedachten tritt die Verwirkung erst nach Ablauf von 30 Jahren ein, wenn es sich um den Ungültigkeitsgrund der Rechtswidrigkeit handelt (Art. 521 Abs. 2 ZGB). Ob F im vorliegenden Fall gutgläubig war oder nicht, spielt keine Rolle, denn die Verwirkung ist auch in diesem Fall eingetreten (die Eröffnung des Testaments dürfte im Jahr 1971 erfolgt sein).

18 Die Ungültigkeit könnte jedoch *einredeweise* jederzeit geltend gemacht werden (Art. 521 Abs. 3 ZGB).

2

5. Teilungsklage

19 Selbst bei Verwirkung der Ungültigkeitsklage bleibt E aber nicht ohne Rechtsschutz. Gemäss Art. 604 Abs. 1 (i.V.m. Abs. 2) ZGB könnte E die Teilungsklage anstreben. Denn solange ungeteiltes Erbschaftsvermögen vorhanden ist, kann dessen Teilung *zu jeder Zeit* (und ohne Verwirkung) mit der Teilungsklage verlangt werden. Im Rahmen dieser Teilungsklage kann dann die Einrede der Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung erhoben werden.¹²

3

¹¹ BGE 102 II 193 E. 2.; 98 II 176 E. 10; vgl. auch BSK ZGB II -FORNI/PIATTI, Art. 521 N 1.

¹² BGE 103 II 88, E. 3.c.

Punkte

B. Berufung auf Nichtigkeit

20 Wird der Lehrmeinung gefolgt, wonach ein mehrfaches Nachvermächtnis nichtig sei, so kann sich jede interessierte Person jederzeit auf diese Nichtigkeit berufen.¹³ Im Übrigen gelten die hiervor gemachten Ausführungen zur Teilungsklage sinngemäss.

1

C. Herabsetzungsklage nach Art. 522 ff. ZGB**1. Vererblichkeit eines Herabsetzungsanspruchs**

21 Zur Herabsetzungsklage legitimiert ist jeder pflichtteilsgeschützte Erbe (Art. 522 Abs. 1 ZGB). Gemäss Lehre und Rechtsprechung geht ein etwaiger Herabsetzungsanspruch auch auf die Nachkommen solcher Erben über, sofern der Herabsetzungsanspruch in der Person *des pflichtteilsgeschützten Erben* entstanden und nicht untergegangen ist.¹⁴ Zu prüfen ist vorliegend ein etwaiger Herabsetzungsanspruch von I; nicht relevant ist ein möglicher Herabsetzungsanspruch von H und Wa, denn die in casu möglicherweise Aktivlegitimierten sind keine Nachkommen von H und Wa.

2

2. Herabsetzungsanspruch von I?

22 Zwar trifft es zu, dass durch die letztwillige Verfügung von FM ihre Tochter I einerseits begünstigt, andererseits aber durch das Nachvermächtnis auch in ihrer Verfügungsfreiheit eingeschränkt worden ist. Indessen greift der Pflichtteilsschutz nur, wenn Erben „nicht dem Werte nach“ in ihren Rechten bedacht worden sind (Art. 522 Abs. 1 ZGB). I hat aber durch das Vermächtnis weit mehr erhalten, als ihr gemäss Pflichtteil zugestanden hätte. Bei den Liegenschaften handelte es sich gemäss Sachverhalt um den grössten Teil des Nachlasses. Allenfalls wäre der Wert der Liegenschaften bis zum Tod von I analog zu Art. 530 ZGB zu kapitalisieren und in diesem Umfang auf ihren (vorliegend nicht abschliessend bekannten) Pflichtteil anzurechnen.¹⁵ Ein Herabsetzungsanspruch von I, welcher auf ihre Erben hätte übergehen können, ist demnach zu verneinen.

5

(Hinweis für die Korrektur: Wird entgegen der hier vorgeschlagenen Lösung das Bestehen eines vererblichen Pflichtteilsanspruchs bejaht, sind alsdann Erwägungen mit Bezug auf die Verwirkung bzw. Geltendmachung des Anspruchs anzustellen. Werden die falschen Personen geprüft, gibt es die folgenden Punkte nicht!)

Konsequenterweise müssen sich folgende Ausführungen finden:

- Pflichtteil ist verletzt
- Aktivlegitimation Herabsetzungsklage prüfen
- Passivlegitimation Herabsetzungsklage prüfen
- Verjährung/Verwirkung
- Einredeweise Geltendmachung

Alternativ:

- *1/2 (A'legit.)
- *1/2 (P'legit.)
- *1/2 (Verwirkg.)
- *1/2 (Einrede)
- *1/2 (Teilg.kl.)
- *1/2 (Erbsch.kl.)

¹³ BSK ZGB II -FORNI/PIATTI, Art. 519/520 N 4.

¹⁴ BK-TUOR, Vorbemerkungen zu den Art. 522-533 N 19; BSK ZGB II -FORNI/PIATTI, Vor Art. 522-533 N 5; PIOTET, SPR IV/1, S. 503; DRUEY, Grundriss des Erbrechts, 5. Aufl., Bern 2002, § 6 N 89; BGE 75 II 190 E. 2; BGE 108 II 288 E. 2 (beide Anfechtung einer Nacherbeneinsetzung).

¹⁵ Vgl. Art. 530 ZGB und BK-TUOR, Art. 522 N 16 ff.

Punkte

- Teilungsklage
- Erbschaftsklage)

3. Frage: Ansprüche auf Herausgabe der Bewirtschaftungsgewinne

- 23 Bewirtschaftungsgewinne haben I und dann Mi erzielt. Beide sind verstorben, die Gewinne sind als Bestandteil der Nachlässe auf Mi und We übergegangen (vgl. Art. 457 ZGB), dann auf F und E sowie die Kinder von We.
- 24 Der Sachverhalt enthält keinen Hinweis auf die Frage, ob zwischen F und E bereits eine Erbteilung stattgefunden hat. Es ist daher davon auszugehen, dass beide – im Rahmen der Erbengemeinschaft – Eigentümerinnen der ihnen zustehenden Gewinne sind und dass folglich keine gegenüber der anderen beschwert ist.
- 25 Demgegenüber sind die Kinder von We insoweit benachteiligt, als aufgrund der Vererbung der Liegenschaften beim Tod von I der Vater der Kinder, d.h. We, eine wahrscheinliche Vermögenseinbusse erlitten hat. Die Frage kann indessen offen bleiben – und wird auch vom Sachverhalt nicht endgültig beantwortet; denn die Kinder von We wären, wie festgestellt, zur Ungültigkeitsklage nicht legitimiert, auch wären entsprechende Ansprüche verjährt bzw. verwirkt.
- 26 Die Berufung auf Nichtigkeit steht aber jeder interessierten Person jederzeit zu. Mit der Feststellung der Nichtigkeit ist aber noch kein Rückforderungsanspruch verbunden.
- 27 Zusammenfassend ergibt sich, dass keine Ansprüche auf Herausgabe von Bewirtschaftungsgewinnen ersichtlich sind. (Bereicherungsrecht nach OR fällt hier ausser Betracht; Prüfung bezog sich auf ZGB.)

2½

(Hinweis für die Korrektur: Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus dem Erbrecht selbst.)

Zwischentotal: 36½
(Alternative: 32½)

Insgesamt **drei zusätzliche Punkte** können für den Gesamteindruck und für besonders gute Ausführungen vergeben werden.

Gesamttotal: 39½